

DAS RECHT AUF IHRER SEITE – NR. 201

Haften Banken für Fehler von Anlageberatern?

§ Rechts-Tipp

In vielen Fällen sind Banken derzeit Beklagte von Anlegern, die von externen Anlageberatern oder Vermittlern den Erwerb von Wertpapieren nahegelegt bekommen haben, ohne ausreichend über die Risiken aufgeklärt worden zu sein oder sogar im Hinblick auf Eigenschaften des Wertpapiers irreführt wurden.

Keine Kundenbetreuung. In der Regel wurde die Anlageentscheidung dabei aufgrund der Informationen des Vermittlers oder Beraters getroffen und die Bank auf die Rolle einer bloß auftragsausführenden sowie depotführenden Bank zurückgedrängt. Die Kooperations- bzw. Vertriebspartnerverträge zwischen der Bank und den externen Vermittlern enthielten unter anderem die Pflicht zur Weiterleitung von Informationen, Depoterrichtungs- und Zeichnungsanträgen und Zeichnungsformularen sowie zur Zahlung von Provisionen aus den Vertriebspartnern der Bank. Die Bank setzte keine Kundenbetreuer für die auf bloßer Ausführungsbasis erlangten Kunden ein. Die geschädigten Kunden versuchten nun, sich im Wege von Schadensersatzansprüchen und Irrtumsanfechtungen – unabhängig von der Verantwortlichkeit des Anlageberaters/Vermittlers – direkt an die ausführende Bank zu wenden.

In der Regel wurde die Bank auf die Rolle einer bloß auftragsausführenden Bank zurückgedrängt

Wertpapieraufsichtsgesetz. Die Erfolgsaussichten eines dergleichen Vorgehens sind aufgrund der Bestimmung des § 20a 27 des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2007) im Falle von Sachverhalten, die sich seit November 2007 ereignet haben, gering. Nach letztgenannter Bestimmung trifft die, auch zivilrechtliche Verantwortung im Falle der Zusammenarbeit mehrerer konzessionierter Wertpapierfirmen und Kreditinstitute für eine korrekte vorvertragliche Informationsvermittlung und für die Durchführung der Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung die kundennähere erste Wertpapierfirma. Die ausführende Bank trifft nur noch die Verantwortung für die Ausführung der Wertpapierdienstleistung beziehungsweise des Effektenauftrags. Eine Zurechnung des Verhaltens der kundennäheren Wertpapierfirmas zur Bank als Erfüllungs- oder

Verhandlungsgeldnie oder für irrtumsrechtliche Anfechtungszwecke scheidet in der Regel aus.

Anlegerprofil. Auch nach der Rechtslage unter dem alten WAG 1996 war der kundennähere Wertpapierdienstleister als Empfangsbote des Kunden zu qualifizieren und die Bank durfte sich auf die ihr durch den Wertpapierdienstleister übermittelten Angaben verlassen, solange sie keine Zweifel an den Kundenangaben oder der Qualität der Information des Vermittlers haben mussten. Im Falle von bloßen Auftragsausführungen wurde überhaupt vertreten, dass ein Anlegerprofil weder von der Bank erstellt noch an sie übermittelt werden musste. Auch hier scheidet im Regelfall eine Zurechnung des Vermittlerverhaltens zur Bank aus. Anders verhielt es sich, wenn die Bank aufgrund der konkreten Umstände Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der vom Wertpapierdienstleister erbrachten Leistungen hegen musste. Wenn eine Bank nach außen hin wahrnehmbar als Urheber von Werbepublikationen auftritt und den Vertrieb über

Vermittler oder Berater rechtlich oder faktisch kontrolliert, sind wohl anders zu beurteilen.

Provisionen. Fraglich ist, ob eine im Effektenauftrag offen ausgewiesene Provision des Anlageberaters, die jedoch über die depotführende Bank ausbezahlt wird, eine unzulässige Vorleistungsgewährung eines Dritten darstellt. Ein Blick auf die in der Praxis verbreiteten Vertriebsmodelle zeigt, dass diese in der Regel keinen Vertriebsauftrag, sondern die Leistung von Anlageberatung und -vermittlung im Kundenauftrag enthalten. Wenn in solchen Fällen aufgrund des Zuflusses von Provisionen in marktüblicher Ausgestaltung kein Interessenkonflikt ausgetriggert wird und die Provisionen offenbezahlt wurden, lässt sich aufgrund der MiFID-Durchführungsbestimmungen (Markets in Financial Instruments Directive) die Zulässigkeit solcher offengelegter Provisionen von Beratern und Vermittlern vertreten. Denn letztlich handelt es sich um Provisionen im Auftrag des Kunden, was ein potenziell konfliktträchtiges Dreipersonenverhältnis im Sinne des WAG 2007 ausschließt.



Dr. Peter Knobl,
Kanzlei CHSH Cerha
Hornetz Spieglfeld
Hilfants.

Der Autor des Gastkommentars ist Partner bei CHSH Cerha Hornetz Spieglfeld Hifants. Er knob ist unter anderem auf Banking & Finance, Kapitalmärkte und Steuerrecht spezialisiert.

Redaktion: Andrea Mochel
Frage, Reaktionen und Anregungen bitte
per E-Mail an:

andrea.mochel@wirtschaftsblatt.at